



Brandschutzinformation

NEUSS.DE

Märkte, Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen

Brandschutztechnische Anforderungen für die Planung und Durchführung



/ Amt für Brandschutz

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Sicherheitskonzept	3
1.1 Beteiligte Ämter	3
1.2 Rechtsgrundlagen und Hinweise	3
2 Einzureichende Lagepläne	3
2.1 Ausgewiesene Veranstaltungsflächen der Stadt Neuss	3
2.2 Festlegungen im Lageplan	4
3 Flächen für die Feuerwehr	4
3.1 Zu- und Durchfahrten	4
3.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten	4
3.3 Kennzeichnung	4
4 Sicherheitsabstände	5
4.1 Beispiele für verschiedene Arten von Ständen	5
4.2 Abstände bei fliegenden Bauten (i.S.v. § 79 BauO)	5
4.3 Abstände der Stände untereinander	6
5 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen	6
6 Behelfsmäßige Leitungslegung	6
7 Lagerung Abfallstoffe	6
8 Elektrische Einrichtungen	6
9 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte	7
10 Feuerlöscher	7
11 Flüssiggas	7
11.1 Aufstellort und Kennzeichnung von Ständen mit Druckgasbehältern	7
11.2 Handhabung von Druckgasflaschen	8
11.3 Betrieb von Flüssiggasanlagen	8
12 Feuerstätten	9
13 Anwesenheit des Betreibers	9
14 Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen	9
15 Brandsicherheitswache	9
16 Weitergehende Auflagen	9
17 Anschriften	10

Feuerwehr Neuss
372/2 Einsatz- und Objektplanung
Stand: **April / 2017**

1 Sicherheitskonzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept abzustimmen und festzulegen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

1.1 Beteiligte Ämter

Je nach Art bzw. Örtlichkeit der geplanten Veranstaltung ist entweder das

- Bürger- und Ordnungsamt (Amt 32)
- Amt für Verkehrsangelegenheiten (Amt 69)
- Amt für Bauberatung und Bauordnung (Amt 63)

federführend in der Antragsgenehmigung.

Das Amt für Brandschutz (Amt 37) wird von den Genehmigungsbehörden als Fachstelle zur brandschutztechnischen Beurteilung von Veranstaltungen beteiligt.

1.2 Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Landesbauordnung (BauO NRW)
 - Sonderbauvorschriften
 - Technische Baubestimmungen
 - Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
 - Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG)
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)
- Vorschriften und Regelwerk DGUV (ehem. BGV, BGR, BGI) und Technische Regeln
- Technische Prüfverordnung (PrüfVO)

2 Einzureichende Lagepläne

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan (nicht kleiner als 1:500) vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

2.1 Ausgewiesene Veranstaltungsflächen der Stadt Neuss

Um die Planungen schon im Vorfeld zu erleichtern, stellt die Stadt Neuss für einige besondere Veranstaltungsplätze (z. B.: Markt, Münsterplatz, Freithof, "Platz am Weissen Haus", Neumarkt, Am Konvent) Pläne zur Verfügung, in denen zu berücksichtigende Feuerwehr-Bewegungsflächen eindeutig kenntlich gemacht sind.

2.2 Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zusätzliche notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

3 Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zu- und Durchgänge, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen ebenfalls nicht eingeschränkt werden.,

3.1 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen, dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens **3 m** breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als **12 m** beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens **3,5 m** betragen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer **nicht** eingeschränkt werden.

Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens **3,5 m** betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. **3 m** gegeben ist.

Nach maximal **50 m** sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. **7 m x 12 m**, je im Einsatzfall erforderliches Feuerwehrfahrzeugs, vorzusehen.

3.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens **11 m** einzuplanen.

3.3 Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.

Vorhandene bzw. geforderte Sperrbalken, Sperrpfosten oder Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch Feuerwehrschießung öffnen lassen. Alternativ mit einfachen Vorhängeschlösser versehen sein, die durch die Feuerwehr im Bedarfsfall gewaltsam geöffnet werden können.

4 Sicherheitsabstände

Stände müssen in der Regel aus brandschutztechnischen Gründen einen Abstand zu Gebäudefronten einhalten. Diese Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Der Abstand eines Standes vom Gebäude richtet sich nach:

- Art des Standes
- Brennbarkeit der ausgestellten Waren/Gegenstände
- Verwendung von offenem Feuer

4.1 Beispiele für verschiedene Arten von Ständen

Stände mit geringen Brandlasten (z. B.: Zelte in Form von Partyzelten/Baldachinen Marktschirme, Tische) bedürfen keines Abstandes, wenn die Stände am Ende jedes Veranstaltungstages abgebaut werden, so dass ohne Aufsicht keine Brandlasten vorhanden sind. Ansonsten ist ein Abstand von **3 m** einzuhalten.

Geschlossene Zelte (Kleinzelte, Stände mit dreiseitig geschlossener Außenhaut) mit einer Außenhaut aus B 1 Material (schwer entflammbar nach DIN 4102) müssen mindestens einen Abstand von **1 m** einhalten. Am Ende jedes Veranstaltungstages sind die Brandlasten auf ein Minimum zu reduzieren. Offene Feuerstätten sind hier grundsätzlich nicht zulässig.

Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen (z. B.: Stände aus Holzkonstruktionen, Zelte deren Außenhaut keine Brandschutzqualität besitzen [leicht entflammbar]) müssen einen Abstand von mindestens **3 m** einhalten. Zusätzlich ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A-B-C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Stände und Zelte mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen (z. B.: Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlefeuer) müssen einen Abstand von mindestens **5 m** einhalten. Zusätzlich ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A-B-C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass trotz ausreichendem Abstand zum Gebäude zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, z. B. Glaselemente von Not-/Ausgängen oder brennbare Außenwände zu schützen. (F 30-A, feuerhemmend nach DIN 4102)

Ausnahmen von den o. a. Abstandregelungen können auch zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z. B. Nachtwache) erfüllt werden. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

4.2 Abstände bei fliegenden Bauten (i.S.v. § 79 BauO)

Grundsätzlich sind fliegende Bauten von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens **5 m** anzuordnen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

4.3 Abstände der Stände untereinander

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens **40 m** Schutzstreifen von mind. **5 m** Breite ständig freizuhalten.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.

5 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von **1 m** freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Eine zusätzliche Kennzeichnung von Hydranten kann von der Feuerwehr gefordert werden.

6 Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. **3,5 m**, über Fahrbahnen eine lichte Durchfahrtshöhe von **4 m** einzuhalten.

7 Lagerung Abfallstoffe

In den Verkaufsständen/-buden, sowie dahinter darf keine Lagerung bzw. Aufbewahrung brennbarer Abfälle erfolgen. Abfälle für den täglichen Abtransport sind nach Öffnungszeit in verschließbare Metallcontainer oder Metallbehälter aufzubewahren, so dass Brände durch Zünd-/Wärmequellen nicht eintreten können.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer etc.)

8 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme-/Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens **0,5 m** (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Sind durch den Hersteller-/Bedienungsanleitungen größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, müssen diese eingehalten werden.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten etc.)

10 Feuerlöscher

Beim Betrieb von Fritteusen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Fettbrandlöscher (nach DIN 14406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand oder alternativ mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Weitere Hinweise zu Feuerlöschern siehe Abschnitt 4.1

11 Flüssiggas

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb insbesondere folgende Vorschriften und Regeln (in der z.Zt. gültigen Fassung) zu beachten:

- Technischen Regeln Druckgase (TRG 280)
- Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996)
- Technischen Regeln Druckbehälter (TRB 600, 610)
- Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (DGUV 79, alt: BGV D34)

Im Einzelfall kann vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine "Sachkundigenprüfung" verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

11.1 Aufstellort und Kennzeichnung von Ständen mit Druckgasbehältern

Stände mit Druckgasbehältern dürfen nur in Randbereichen des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung durch die Feuerwehr unmittelbar erreichbar sein. Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig.

Für eine schnelle Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall sind Verkaufsstände/-buden, in denen sich Druck-/Flüssiggasbehälter befinden/betrieben werden, zu kennzeichnen. Art und Ausführung der Kennzeichnung ist mit der Feuerwehr Neuss abzusprechen.

11.2 Handhabung von Druckgasflaschen

Unter Berücksichtigung der o. a. Regelungen ist insbesondere zu beachten:

- Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- Druckgasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, durch Vorhängeschloss abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- Innerhalb eines Bereichs von **1 m** um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- Die Zahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist in einem Sicherheitskonzept zu regeln. (eine Zentrallagerung ist anzustreben)
- Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

11.3 Betrieb von Flüssiggasanlagen

Unter Berücksichtigung der o. a. Regelungen ist insbesondere zu beachten:

- Der Betrieb von Gasheizungen jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung im Einzelfall.
- Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den Hersteller-/Bedienungsanweisungen betrieben werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu prüfen.

12 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens **0,5 m** (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Sind durch den Hersteller-/Bedienungsanleitungen größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, müssen diese eingehalten werden.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden. Diese müssen geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten etc.)

In Bereichen vor und unter Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine Temperaturen **> 85 °C** auftreten können.

13 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter/-in oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und im Einsatzfall erreichbar sein. Dieser Ansprechpartner/-in ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

14 Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen

Im Zuge der Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz), ist die Feuerwehr berechtigt die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Der Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

15 Brandsicherheitswache

Wird durch die Feuerwehr Neuss eine Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

16 Weitergehende Auflagen

Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergeben, bleiben vorbehalten.

17 Anschriften

Stadt Neuss
- Amt für Brandschutz -
Hammfelddamm 1-5

41460 Neuss Tel.: 02131 / 135 – 0

Stadt Neuss
- Bürger- und Ordnungsamt -
Markt 2

41460 Neuss Tel.: 02131 / 90 – 0

Stadt Neuss
- Amt für Verkehrsangelegenheiten -
Rheinstraße 18

41460 Neuss Tel.: 02131 / 90 – 0

Stadt Neuss
- Amt für Bauberatung und Bauordnung -
Michaelstraße 50

41460 Neuss Tel.: 02131 / 90 – 0